



Datenschutz an bayerischen öffentlichen Schulen

Fragen und Antworten

Stichwörter: Datenschutzbeauftragter, Schule – Einwilligungsmuster, Schule – Evaluation, Schule – Jahresbericht, Schule – Krankmeldung, Schule – Notenbekanntgabe, Schule – Schule, Datenschutzbeauftragter – Schule, Einwilligungsmuster – Schule, Evaluation – Schule, Jahresbericht – Schule, Krankmeldung – Schule, Notenbekanntgabe – Schule, Umfrage – Schule, Videoüberwachung – Schule, Werbung – Schulhomepage – Umfrage, Schule – Videoüberwachung, Schule – Werbung an Schulen | **Stand:** 15. Juli 2023

1. Gibt es an den bayerischen staatlichen Schulen behördliche Datenschutzbeauftragte?

Ja. Behördliche Datenschutzbeauftragte sind an den staatlichen Gymnasien und Realschulen, Berufsschulen einschließlich der beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und der Wirtschaftsschulen benannt, ferner an den staatlichen Schulämtern für die im Amtsbezirk liegenden staatlichen Grund-, Haupt- und Mittelschulen sowie Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stehen insbesondere Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften als Ansprechpersonen in Datenschutzfragen zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie regelmäßig in der Datenschutzerklärung der Internetpräsenz der jeweiligen Schule.

2. Darf an Schulen Videoüberwachung durchgeführt werden?

Videoüberwachung an Schulen darf **nur unter bestimmten Voraussetzungen** im Einzelfall zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, und zum Schutz der schulischen Einrichtung insbesondere vor Sachbeschädigung und Diebstahl eingesetzt werden. Rechtsgrundlage ist Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz in Verbindung mit § 46 Abs. 1 sowie Anlage 2 Abschnitt 6 Bayerische Schulordnung (BaySchO).

Zum Thema „Videoüberwachung“ steht eine Orientierungshilfe mit Musterformularen bereit.¹ Die Videoüberwachung in einer Schult Toilette sowie in einem Kollegstufencafé waren Gegenstand meiner Tätigkeitsberichte.²

3. Dürfen Schulen personenbezogene Daten veröffentlichen?

Nach meinen Erfahrungen haben viele Schulen den Wunsch, Informationen über Ereignisse aus dem Schulleben auch personenbezogen einer größeren Öffentlichkeit – beispielsweise auf der Schulhomepage – zugänglich machen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bedarf es hierfür in aller Regel insbesondere freiwilliger und informierter Einwilligungen der betroffenen Personen. Schon aus Nachweisgründen sollte zudem eine schriftliche

Einwilligung eingeholt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). In der Praxis sehen sich die Schulen aber regelmäßig vor das Problem gestellt, rechtlich einwandfreie Einwilligungserklärungen einzuholen.

- 6 Um hier Rechtsklarheit sowohl für die Schulen als auch für alle Betroffenen zu schaffen, stellt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum bayernweiten Einsatz mit mir abgestimmte Muster-Einwilligungserklärungen für minderjährige Schülerinnen und Schüler, volljährige Schülerinnen und Schüler, Mitglieder des Elternbeirats sowie für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal zur Verfügung.³
- 7 Die Muster-Einwilligungserklärungen beziehen sich nur auf die Veröffentlichung von Fotos und Texten; die Veröffentlichung von - datenschutzrechtlich noch sensibleren - Ton-, Video- und Filmaufnahmen ist hiervon nicht umfasst. Betroffene Personen sind nicht verpflichtet, eine Einwilligung zu geben; aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.
- 8 Mit jeder Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos sind allerdings datenschutzrechtliche Risiken verbunden. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen im Internet: Die Daten können über Internet-Suchmaschinen aufgefunden, mit weiteren im Internet verfügbaren Daten verknüpft, verändert oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Daher empfehle ich den Schulen, bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten grundsätzlich Zurückhaltung zu üben. Gerade Schulen müssen mit personenbezogenen Daten bewusst und sparsam umgehen.
- 9 Ein Beitrag in meinen Tätigkeitsberichten informiert über die Einführung der Einwilligungsformulare sowie einige noch immer relevante Einzelfragen in diesem Zusammenhang.⁴

4. Dürfen Daten von Schülangehörigen auf einer Schulhomepage veröffentlicht werden?

- 10 Nach § 46 Abs. 1 sowie Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 4.3 Stichwort „Internetauftritt von Schulen“ BaySchO dürfen personenbezogene Daten am Schulleben Beteiligter – dazu gehören auch Fotos mit oder ohne Namensangabe – mit Ausnahme der dienstlichen Kommunikationsdaten der Schulleitung und von Lehrkräften, die an der Schule eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen, nur auf der Grundlage einer datenschutzkonformen Einwilligung der Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres durch diese selbst und die Erziehungsberechtigten erteilt werden. Auf die Ausführungen zu Frage 3 weise ich hin.

5. Welche Angaben von Schülerinnen und Schülern dürfen in einem schulischen Jahresbericht veröffentlicht werden?

- 11 Rechtsgrundlage für die Herausgabe des Jahresberichts einer Schule ist Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Danach dürfen bei Schülerinnen und Schülern Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse sowie

Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen veröffentlicht werden. Ergänzend ist Nr. 4.2.1 Satz 4 und Nr. 4.3 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen zu beachten. Klassenfotos können demnach in den Jahresbericht aufgenommen werden, wenn die betroffenen Personen datenschutzgerecht eingewilligt haben (dazu bereits Frage 3). In Anbetracht der Wertung des Gesetzgebers, in Art. 85 Abs. 3 BayEUG eine grundsätzlich abschließende Regelung vorzunehmen, sollten – über Klassenfotos hinaus – Einwilligungen nur äußerst zurückhaltend eingeholt werden. Insbesondere dürfen Wohnadressen nicht in den Jahresbericht aufgenommen werden. Einzelheiten können meinen Tätigkeitsberichten entnommen werden.⁵

6. Dürfen Schulnoten vor der gesamten Klasse bekanntgegeben werden?

Grundsätzlich ist dies nicht zulässig: Die Bekanntgabe der Noten kann ebenso unter vier Augen stattfinden; zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler genügt ein Notenspiegel (zahlenmäßiger Überblick über die Notenverteilung ohne Namensnennung). Aus pädagogischen Gründen sind Ausnahmen nur in Einzelfällen denkbar, etwa bei einer besonderen Verbesserung einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne einer Vorbildwirkung. Auch das Einholen einer Einwilligung führt nicht zur Zulässigkeit des Verlesens der Noten im Unterricht. Einzelheiten erläutert ein Beitrag in meinen Tätigkeitsberichten.⁶

12

7. Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben gibt es im Zusammenhang mit der Evaluation an Schulen?

Sowohl die interne Evaluation – also die Evaluation durch die Schulen selbst – als auch die externe Evaluation – also die Evaluation durch die Schulaufsichtsbehörden – sind in Art. 113c BayEUG im Einzelnen geregelt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf sich nur in dem dort vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen. Einzelheiten sind in einem Beitrag in meinen Tätigkeitsberichten dargestellt.⁷

13

8. Worauf ist bei wissenschaftlichen Erhebungen und sonstigen Schülerbefragungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu achten?

Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfen (die Teile der) Schülerbefragungen, die über bloße Leistungsvergleiche hinausgehen, erst nach vorheriger, den Anforderungen von Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO entsprechender Einwilligung durchgeführt werden. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres durch diese selbst und die Erziehungsberechtigten erteilt werden. Über Einzelheiten informiert ein Beitrag in meinen Tätigkeitsberichten.⁸

14

9. Dürfen die Schulen Schülerdaten zu Werbezwecken weitergeben?

Nein. Nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayEUG dürfen Schulen Daten und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte nur bei Vorliegen enger

15

gesetzlicher Voraussetzungen an außerschulische Stellen weitergeben. Diese Voraussetzungen liegen bei der Weitergabe zu Werbezwecken nicht vor. Im Gegenteil: In Art. 84 Abs. 1 BayEUG hat der Gesetzgeber ein Verbot der kommerziellen Werbung an Schulen aufgestellt. Einzelheiten sind in meinen Tätigkeitsberichten dargestellt.⁹

10. Was müssen Schulen bei der Erfüllung von Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO beachten?

- 16 Nach Maßgabe von Art. 13 DSGVO ist jede bayerische öffentliche Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle verpflichtet, betroffene Personen (insbesondere Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im dort genannten Umfang zu informieren. Dies betrifft sowohl Datenerhebungen zur Erfüllung allgemeiner schulischer Aufgaben als auch Datenerhebungen im Rahmen eines schulischen Internetauftritts. Beispielsweise ist über die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Verarbeitungszwecke zu informieren. Das Kultusministerium stellt ein mit mir abgestimmtes Muster für die Erfüllung dieser Informationspflichten zur Verfügung.¹⁰ Informationspflichten des Verantwortlichen erläutere ich im Übrigen in einer Orientierungshilfe.¹¹

11. Welche Regeln gelten für die Datenerhebung bei einer Erkrankung von Schülerinnen und Schülern?

- 17 Immer wieder wenden sich Schulleitungen, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte ebenso wie Schülerinnen und Schüler mit der Frage an mich, ob eine bayerische öffentliche Schule bei einer Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers die Angabe der Art der Erkrankung – also die Nennung der Krankheitsbezeichnung oder der medizinischen Diagnose – verlangen darf. Bei der Beantwortung dieser Frage ist wie folgt zu unterscheiden:

Grundsatz: Keine Angabe der Art der Erkrankung

- 18 Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO ist die Schule, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.
- 19 Gefordert wird somit lediglich die Angabe des Verhinderungsgrundes. Ein Grund für die Verhinderung, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, kann beispielsweise eine Erkrankung sein. Im Falle einer Erkrankung muss der Schule somit nur der Grund der Verhinderung – also der Umstand der Erkrankung – mitgeteilt werden; die Angabe der Art der Erkrankung wird dagegen nicht verlangt.
- 20 Auf Grundlage der Bayerischen Schulordnung sind die bayerischen öffentlichen Schulen daher nicht berechtigt, die Angabe der Art der Erkrankung zu fordern. Auch in ärztlichen Attesten, deren Vorlage die Schule unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere bei Erkrankung von mehr als zwei oder drei Unterrichtstagen – verlangen kann, muss die Art der Erkrankung nicht angegeben werden.
- 21 Unabhängig davon kann in Einzelfällen eine freiwillige Mitteilung über die Art der Erkrankung an die Schule nützlich sein und die Fürsorge der Schule erleichtern. Diese Entscheidung

bleibt aber den erkrankten Schülerinnen und Schülern oder ihren Erziehungsberechtigten vorbehalten.

Ausnahme: Meldepflichtige Erkrankungen

Um übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, hat der Bundesgesetzgeber in bestimmten Krankheitsfällen gesetzliche Mitteilungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) begründet. Diese Pflichten greifen jedoch nur bei den in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG abschließend aufgezählten, meldepflichtigen Erkrankungen; dazu gehören unter anderem Keuchhusten, Masern, Scharlach und Windpocken. **22**

Sind Schülerinnen oder Schüler von einer solchen Krankheit betroffen, haben sie oder ihre Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG die Schule unverzüglich hierüber zu informieren. Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 IfSG hat die Schulleitung sodann unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Ein Beispielsfall ist in einem Beitrag in meinen Tätigkeitsberichten dargestellt.¹² **23**

Eine generelle Pflicht, der Schule in jedem Fall über die Art der Erkrankung Auskunft zu geben, begründet das Infektionsschutzgesetz damit gerade nicht. **24**

¹ Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Videoüberwachung durch bayerische öffentliche Stellen, Orientierungshilfe, Stand 2/2020, mit den Formularen „Prüfbogen für eine Videoüberwachung durch eine bayerische öffentliche Stelle“ sowie „Vorfallsdokumentation für eine Videoüberwachung durch eine bayerische öffentliche Stelle“, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Videoüberwachung“.

² Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 27. Tätigkeitsbericht 2016, Nr. 10.5 (Kollegstufencafé), Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb27/k10.html#10.5>, und 25. Tätigkeitsbericht 2012, Nr. 10.5 (Schultoilette), Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb25/k10.html#10.5>.

³ Anlagen zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen (VollzBek DS – Schulen) vom 14. Juli 2022 (BayMBl. Nr. 435), Internet: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_204_K_13178; Word-Version (auch in ukrainischer Sprache): <https://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>, Rubrik „Bekanntmachungen, Broschüren und Muster – Mustereinwilligungserklärungen zur Verwendung durch die Schulen“.

⁴ Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 25. Tätigkeitsbericht 2012, Nr. 10.3, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb25/k10.html#10.3>.

⁵ Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 26. Tätigkeitsbericht 2014, Nr. 10.4.3 (Schülerfotos im Jahresbericht, insbesondere Klassenfotos), Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb26/k10.html#10.4.3>, und 20. Tätigkeitsbericht 2002, Nr. 16.1.5 (Zulässige Daten im Jahresbericht einer Schule), Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb20/k16.html#16.1.5>.

⁶ Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 22. Tätigkeitsbericht 2006, Nr. 11.1, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb22/k11.html#11.1>.

⁷ Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 23. Tätigkeitsbericht 2008, Nr. 12.1, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb23/k12.html#12.1>.

⁸ Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 23. Tätigkeitsbericht 2008, Nr. 12.3, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb23/k12.html#12.3>.

⁹ Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 27. Tätigkeitsbericht 2016, Nr. 10.4 („Sponsoring“ von Klassenfotos), Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb27/k10.html#10.4>, und 24. Tätigkeitsbericht 2010, Nr. 10.4 (Weitergabe von Schülerdaten zu Werbezwecken), Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb24/k10.html#10.4>.

- ¹⁰ Internet: <https://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>, Rubrik „Bekanntmachungen, Broschüren und Muster – Muster-Datenschutzhinweise für Schulen“.
- ¹¹ Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Informationspflichten des Verantwortlichen, Orientierungshilfe, Stand 11/2018, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Informationspflichten“.
- ¹² Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 24. Tätigkeitsbericht 2010, Nr. 10.5, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb24/k10.html#10.5>.